

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 23. May 1796.

I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgetragenen Beschwerden verschiedener Gutsherrn, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihros Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maas, aller ihrer Edicte und Strafbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaas aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinkommen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch bezwogen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zuziehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabey in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Havers aber und vorzüglich des Gröneberger Scheffels eine große Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehreren Gütern eigener Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigener Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchstdieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zehntpflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, eiuinal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jegige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derjenigen Güter, auf welchen zwischen Zinsherrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältnis der alten Maas zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältnis sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedienen, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amte worin das Gut, wohin das Zinskorn abgeföhret wird,

belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Zabelle von 1712 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Zuziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erklärt hat, statt 48 Scheffel Herforder Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschafft, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contrventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebrauchet, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nentlich

a) Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschaufeln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füßen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.

b) Mus dasjenige Getreide, welches beim Anfüllen des Scheffels, oben auf selbigen liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Kollholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, lan, san und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abgemäset.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicherer abgeschafft und selbst ihr Andenken verlitigt werde; so sollen alle Prästationbziger resp. nach der Reductions-Zabelle von 1712, den vorhandenen Vergleichen, und nach der jetzt nachgelassenen Nachmessung, so wie es auf den königlichen Aemtern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reducirt, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn bey Ihro Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung dennoch nicht geschehen, für jeden Fall, sowot vom Zinsherrn als Zinspflichtigen zehn Rthlr. Strafe erlegt werden.

Da nun Seine königliche Majestät von Preussen solchergestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinig. v. Werder. v. Arnim.
v. Struensee. v. Schröder.

II Avertissements.

Es sind dato zu Bezahlung der Brandschadengelder vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg pro 1795-96. nach Maassgabe der Assurations-Summe von 3,219,450 Rthlr. ausgeschrieben worden 1341 Rt. 10 ggr. 6 Pf. wovon, und von denen aus der vorigen Repartition im Besitze verbliebenen Geldern, incl. des Erlasses des eigenen Vertrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden:

I. Im Amte Sparenberg Engerschen Districts

a. dem Col. Kruckewith Nr. 19. zu Wester Enger 600 Rt. 6 ggr. b. dem Col. Niermann, Brüning und Tischlergesellen Radeneck an Prämie 5 Rt. c. dem Col. Niepe zu Wester Enger wegen des verlohrnen Feuerereimers 1 Rt. d. dem Magistrat zu Enger wegen der bey gedachtem Brande beschädigten Feuer-Spritze 2 Rt. 21 ggr. e. dem Col. Dibeide Brsch. Dbinghausen 100 Rt. 1 ggr.

II. Im Amte Sparenberg Schilbesche f. dem Heuerling Vott und Weber an Prämie wegen des Grossedennemanschen Brandes 5 Rt. g. dem Col. Höner Nr. 14. zu Sierrsen 500 Rt. 5 ggr. h. dem Heuerling Kamp an Prämie wegen des Weckenschen Brandes zu Doeckel 5 Rt.

III. Im Amte Ravensberg

i. dem Col. Kammann Nr. 13. zu Gartnisch 200 Rt. 2 ggr.

IV. Im Amte Blotho

k. dem Col. Flachmeier Nr. 22. Brsch. Bönneberg 175 Rt. 1 ggr. 9 Pf. Der Betrag von jeden. 100 Rt. der Assurations-Summe beträgt 1 ggr. Gegeben Minden den 30. April 1796.

Königl. Preuss. Minden-Ravensb. Tecklenburg Lingsche Krieges- und Domainen-Cammer.

Hass. v. Deutecom. Meyer. v. Zschock.
Es befinden sich in der hiesigen Marienkirche unter der Nordprieche an der Ecke nach Osten nahe bey der Kirchthür

Baselbst, in der Steffenskapelle genant, zwey ziemlich lange Kirchenstühle welche in dem Kirchen-Catastro nicht aufgeführt stehen, mit keiner Nummer bezeichnet sind, und wozu sich auch seit vielen Jahren gar kein Eigenthümer gemeldet, daher denn auch diese Kirchenstühle schon seit geraumer Zeit von jedermann frey genutzt und betreten wurden. Da sich nun aber jetzt zu diesen beyden Kirchenstühlen der Musquetir Richter vom hochlöblichen Regiment von Schladen gemeldet hat, und behauptet daß ihm vorbenante beyde Kirchenstühle eigenthümlich zugehörten auch solches durch alte Kaufbriefe mit vieler Wahrscheinlichkeit, jedoch nicht mit völliger Gewissheit begründet; so fordere ich hierdurch alle und jede welche an den beyden vorbeschriebenen ihrer Lage nach genau bezeichneten beyden Kirchenstühlen etwa ein Eigenthum oder sonstiges Recht haben sollten, auf solches längstens innerhalb 3 Monat a dato bey mir Unterschriebenen anzugeben und nachzuweisen, sonst nach Verlauf dieser 3 Monat mehrbenante beyde Kirchenstühle dem sich jetzt dazu gemeldeten Musquetir Richter in dem Kirchen-Catastro als sein Eigenthum zugeschrieben, und übergeben werden sollen. Minden am 22ten April 1796.

G. G. Stoy.

Vorsteher der Marienkirche.

III Citations Edictales.

Der Johann Gottlieb Witthus, der Auserbe der Königl. Eigenbehörigen Witthusschen Stette von Nr. 49 zu Melbergen ist vor 11 Jahren ausserhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonus Zacharias Arendshölter von Nr. 40 zu Coltermisch Amtes Blotho, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Coloni Moritz Witthus geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Witthusschen Stette bey hochl. Krieges und Domainenkammer als

Obergutsherrschaft derselben darauf ange-
tragen, daß ihm unter gewissen Bedin-
gungen nachgelassen werden mögte, die
Witthüsische Stette an den Heuerling Jo-
hann Friedrich Witthüs einen nahen Ver-
wandten des verstorbenen Coloni Moritz
Witthüs zu verkaufen. Hochgedachte Cam-
mer hat sich auch zwar nicht abgeneigt ge-
funden, zu dem Verkauf den Consens zu
ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der
ausgetretene Auerbe vorab edictaliter ver-
abladet werden solle. Es wird daher der
Johann Gottlieb Witthüs, Auerbe der
Königl. eigenbehörigen Witthüsischen Stet-
te sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegen-
wärtige hieselbst an der gewöhnlichen Ge-
richtsstelle und am Rathhause zu Minden
affigirte, und den Lippstädter Zeitungen,
wie auch den Mindenschen Intelligenzblät-
tern inserirte Edictalcitation hierdurch ver-
abladet, sich inuerehalb 9 Monaten und
längstens in Termino den 17ten Januar
1797 auf Dienstag des Morgens um 10
Uhr hieselbst am Amte in Person einzufin-
den und weitere Anweisung zu gewärti-
gen; wobey ihm zur Warnung dienet, daß,
wann er in dem bezetzten Termin ungehor-
samlich ausbleiben sollte, er seines an der
mehrbesagten Stette habenden Auerberechts
verlustig erklaret, und seinem Stiefvater
dem Coloni Arenhölder nachgelassen wer-
den wird, solche mit obergutsherrlicher
Genehmigung zu verkaufen. Signatum
Hübberge den 13ten März 1796.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Da über das Vermögen der Wittwe
Stobbecks bey dem Colono Koch zu
Holzfeld wohnhaft, Concursus Credito-
rum eröffnet worden: So werden alle die-
jenigen, welche daran Anspruch haben,
hiedurch aufgefordert, selbige in Termino
den 20sten Junii Morgens früh 8 Uhr an
hiesiger Gerichtsstube anzugeben, und ge-
hörig zu verificiren, sonst sie damit von
der vorhandenen Masse werden abgewie-

sen werden. Amt Ravensberg den 3ten
May 1796.

Meinders.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Beim Stadtgericht
allhier sollen auf Ansuchen des Weinhänd-
lers Herrn Kleber folgende demselben zu-
gehörige Grundstücke zum gerichtlichen
jedoch freiwilligen Verkauf ausgestellt wer-
den, 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168
auf dem Markte nebst Hinterhaute und
Hudetheile welcher letztere auf vier Rube
sub No. 100 im Rulthorschen Bruche be-
legen und ohngefähr vier Minder Morgen
groß ist. Das Haus hat die vortheilhaf-
teste Lage, ist zur Handlung und Wirths-
schaft gleich bequem, und nur mit ge-
wöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 24
Mrg. Kirchensold oneriret, so wie von dem
Hudetheile 18 Mrg. Viehschatz entrichtet
werden müssen. Alles dieß zusammen ge-
nommen ist vermittelst gerichtlicher Taxa-
tion auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein
Garte außer dem Simonsthorre ohnweit
des Ackers, ohngefähr 13 Achet groß
nebst darin befindlichen Gartenhaue, Obst-
bäumen, Steinern Tisch und Thorwege mit
1 Rthlr. 3 Mrg. Landschatz beschweret;
und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14
gr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in
dem angezeigten Termin am 22sten April
17ten Junius und 19ten August d. J. auf
der Gerichtsstube geschehen soll; so wer-
den qualifizierte Kauflustige eingeladen sich
an diesen Tagen borten einzufinden, ihr
Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß
dem Bestbietenden der Zuschlag nach den
Umständen werde ertheilet; auf Nachge-
bothe aber gar keine Rücksicht werde ge-
nommen werden. Auch können die auf-
genommene Anschläge auf der Gerichts-
stube jeden Dienstag eingesehen werden.
Zugleich werden aber auch alle diejenigen
welche etwanige aus dem Hypothekenbuche
noch nicht ersichtliche Realanprüche zu

haben vermerken sollten hierdurch aufgegeben, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzuziehen oder zu gemächtigem, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796. Utschiff.

Minden. Bey Mehls Erben an hier in Minden, sind zu haben. Der neue Adress-Calendar de 1796 von der Stadt Berlin, das Stück kostet 14 ggr.

Minden. Bey Hemmerde, neben Carol. Reiß 8 Pfund, 1 Rthlr. Hirs 9 Pf. 1 Rth. Geträucherten Rheinlay das Pf. 26 ggr. Tröchner Hirschen 1 Pf. 1 Rthl. Eichvögel 1 Caffee 8 Pf. 1 Rth. **Convent** Hansa des Commerzianten Inhoff, hieselbst, sollen in Termine den 30sten d. M. auf Montag Morgens um 9 Uhr die Moventien, Mobilien und übrigen Effecten des verstorbenen Amtsbedull Inhoff, in 2 Kisten, Betten, Leinwand und dergleichen bestehend, ferner etwa 16 gepundete kupferne Kessels öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufslustige können sich also besagten Tages zur bestimmten Zeit in dem Inhoffischen Hause einfinden, und gegen das höchste Gebot und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtigen. Sign. Hausberge den 14. May 1796. Königl. Preuss. Justizamt. Müller.

Die zur der Nachlassenschaft der verstorbenen Oberamtmannin Niemann gehörige Herde Schaafe, aus 20 Stück Hammel, 180 Stück Schaafe, und 44 Stück Lämmern, bestehend, die dazu benutzte Schafkarrn und Pferde, ein Bauhuthan Ricken und Gerste, festes Bauholz zu einem Gebäude, sonstiges Nutzholz und Dielen, eine halbe Chaise und ein alter vierstücker Wagen, Leinwand, Drell und Betten, Bettstellen und verschiedenes Hausgeräthe, sollen in öffentlicher Auction Donnerstags den 2ten

Juny dieses Jahres, von Morgens 8 Uhr an, meistbietend gegen baare Bezahlung in grober Silber-Münze auf dem Amts-Hause Limberg verkauft werden. Lübecke am 14ten May 1796.

Wigore Commisionis.
Consbuch.

Es sollen die dem Stadtwachtmeister Schmidt zugehörigen beyden Gärten wovon die nähere Anzeige ihrer Lage und Beschaffenheit in dem 4ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen so wie in den Beylagen der Lipsstädtischen Zeitungen sub Nr. 17. und 45. jetzigen Jahres enthalten, auf den wiederholten Antrag eines ingrossirten Gläubigers und da der vorhin bekannt gemachte Verkaufstermin durch privat Unterhandlungen rückgängig geworden, anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein neuer Bietungstermin auf den 22. August d. J. angesetzt worden, so werden die etwaigen Käuferhaber eingeladen, sich sodann Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihre Offerten abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekannt real Prätendenten welche an beyde oder einen der gedachten Grundstücke Ansprüche haben, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin bey Verlust derselben verabläßet. Hieselbst im Stadtgericht den 6ten May 1796.

Consbuch. Buddens. Hoffbauer.
Nachstehende dem Färber Schwarze zugehörige Grundbesitzungen, als 1) das sub Nr. 217 hieselbst an der Bachstraße belegene Wohnhaus, worin sich eine Stube, 1 Schlafkammer, 2 Kammern hinten im Hause, ein beschossener Boden und geräumige Flur, auch hinter dem Hause eine Stallung für 2 Kühe, ein Schweinestall und kleiner Hofplatz befinden, und welches zu dem Werth von 550 Rthlr., abgeschätzt worden, 2) Die am Rothenbach belegene drey Scheffelsaat Lan-

des, so auf 200 Rthlr. hoch taxiret worden, sollen in Termino den 13ten Junii d. J. öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft werden, und haben sich die erwannten Kaufliebhaber gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, sowohl unbekannte Realprätendenten der gedachten Grundstücke, als auch diejenigen, welche sonst an den in Wahnsinn verfallenen Färber Schwarze persönliche Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe ihrer Ansprüche und Forderungen sub poena præclusionis auf besagten Termin vorgeladen. Vielefeld im Stadtgericht den 24. Mart. 1796.
Consbruch. Buddens.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drei tapecirten Stuben einer großen Kammer, einer Domestiquenstube, Küche, Keller und Boden auch Stallung für zwei Pferde, ist mit den dazu gehörigen Meublen zu vermieten und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Mäcker Meyer.

VI Gelder so auszuleihen.

Minden. In den nächstfolgenden Monaten werden einige Tausend Rthlr. Selpertische Erbschafts- und Pupillengelder eingehen. Wer solche ganz oder zum Theil, gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung auszuleihen gesonnen seyn möchte, kan sich bey dem Herrn Stadt-Director Schmidts melden.

VII Notifications.

Es haben die Kaufleute Herr Reinh. Mbler und Christian Menge, ersterer das Fröningsche Haus Nr. 187. für 50 Rthlr. letzterer das Susicksche Haus Nr. 764. für 130 Rt., der Bäcker Herr Joh. Henr. Ebmeyer den Fockschen Kamm auf der Wasser-

fuhr für 610 Rt., der Bäcker Kopp das Hanglersche Haus Nr. 492. für 34 Rthl. gekauft; nicht weniger hat aus der Privatgerichtlichen Subhastation der Fleischer Hante einen Garten hinterm Siechenhof für 255 Rt. und der Uhrmacher Weitner einen Ballgarten für 171 Rt. erstanden und sind die Gerichtlichen Kaufbefehle darüber ausgefertigt worden. Herforh.

Kahne Stadtsecretar.

Es hat die hiesige Rtbl. Kaufmannschaft zufolge des unterm 9ten Merz c. gerichtlich vollzogenen Kauf-Contractts von dem Kaufhändler Hrn. Nothoff sen. einen nahe bey der holländischen Bleiche Ostwärts am Heeper Wege belegenen Kamm für die Summe von 1500 Rthl. in Golde käuflich acquiriret, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Vielefeld im Stadtgericht den 14ten Merz 1796.
Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Es hat die hiesige Rtbl. Kaufmannschaft von dem Brauignen David Wilhelm Mink einen am Heeper Wege an den neuen holländischen Bleiche und des Herrn Senator Velhagen Kamm belegenen Kamm für die Summe von 1500 Rt. und zwar 1000 Rthl. in Golde und 500 Rt. in Courant, laut gerichtlich vollzogenen Kauf-Contractts vom 9ten Merz c. erbt und eigenthümlich angekauft, und darüber unterm heutigen Dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Vielefeld im Stadtgericht den 14ten Merz 1796.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Da die Wittve des Kaufmann Harrings Johanne Charlotte geborne Geben bey ihrer anderweitigen Verheirathung mit dem Kaufmann Johann Friedrich Müller in dem mit ihm geschlossenen Ehevertrage sich das alleinige Eigenthum ihrer Grundgüter vorbehalten hat, und solche von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden; so wird solches hierdurch gerichtlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt

gemacht, Bielefeld im Stadtgericht den
29. April 1796.

VIII. Nachricht.

Herford. Da der 18te künf. M. an welchen hieselbst gewöhnlich das sogenannte *Dissions* Markt den Anfang nimt, auf einen Sonntag fällt, und also dieses Markt, der jüdischen Handelsleute wegen, erst am den darauf folgenden Montag den 20ten dess. M. anfangen kann, so wird solches zu Vermeidung möglicher Verwechslung der Markt-Tage, dem Publikum hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magistrat daselbst
Diederichs.

IX. Sterbe-Fall.

Mit innigster Bekehrung mache ich hier durch den am 12. May d. J. nach einem kurzen Krankenlager erfolgten Tod meines unvergeßlichen Gatten des Probst Dohmcapitular und Landrath Diederich Victor Ludewig von Korff aus dem Hause Baghorst meiner werthen Angehörigen und Freunden bekannt, verbitte jedoch alle schriftliche Beileidsbezeugungen über diesen für mich und meine 4 Kinder so traurigen Fall, Minden den 14. May 1796.

verwitwete v. Korff,

gebörne von Buttlar.

Vorsichtsregeln zur Schonung des Gesichts.

(Beschluß.)

Die Lesegläser ersparen der Nase das Amt der Waffenträgerin, so wie die metallne Ringeinfassung der Brille den Nasenknorpel mit Granspan vergiftet und die Saftgefäße derselben hemmt, den reinen Stimmton dumpfig und undeutlich macht, die Ableitungen des Schnupstbacks aufhält und das Alter zu großartig macht. Ich halte daher die Lesegläser für zuträglicher, weil die Hand die Freiheit hat, der jedesmaligen Sehraft eine ihr angemessne Weite und Richtung zu geben, und man das Leseglas nach der Feinheit und Größe der Schrift entfernen oder dem Auge etwas nähern kann, ohngeachtet ihr zurückgeworfenes Licht blendet und ein Leseglas zum Schreiben nicht angewandt werden kann. Hingegen fixiren auch Brillen den Brennpunct, und machen dadurch das Auge runder und die Sehraft kürzer, so daß man immer die Brillen verkürzen

muß. Man lese also, wenn das Auge schwach wird, durch Lesegläser, und schreibe mit unbewaffneten Augen. Uebrigens gewöhne man das Auge auch in Zwischenzeiten ohne Glas zu lesen. Personen von kurzem Gesichte in den besten Jahren, bedürfen im Alter keiner Brillen, aber das Auge wird immer microscopischer und sieht in einiger Entfernung schlecht. Solche müssen ihr Augenglas nicht zu hohl, so wie ein Brillenauge nicht zu bauchig wählen. Die schwarze vor den Augen fliegende Flecken, *monches volantes*, haben wenig zu bedeuten, sie rühren, z. E. von microscopischen Anstrengungen her und vergehen nach einiger Zeit.

Das Schielen der Augen rührt von der ungleichen Güte der Muskeln des einen Auges her. Wenn ein Auge schärfer sieht, als das andre, so gewöhnt man sich das

gute mehr anzustrengen, und das stumpfe ist gefällig genug, der Richtung des Augens nicht nur obenhin zu folgen; es bleibt endlich zurück und weicht von Parallelachse allmählig ab, weil die Muskeln des bloßen Auges endlich ermüden, ihre Augenflügel recht parallel zu wenden.

Gegen dieses Uebel schlägt Buffon als das beste Mittel vor, das schwache Auge durch eine beständige Übung zu stärken, und in dieser Absicht das gute Auge auf ziemlich lange Zeit ganz bedeckt zu halten, und diese Behandlung bestätigen auch einige Oculisten und Aerzte. Bei einigen Schielenden ist, durch Bedeckung des guten Auges, in wenig Minuten das geübte schwache so gestärkt worden, daß sie selbst darüber erstaunten, sonderlich wenn man einen kalten nassen Lappen hinter das Ohr derselben Seite hält. Daher kann man sich von einer längern Bedeckung, wenn man dabel etliche Tropfen Salbenwasser

fast in den Augenswinkel fallen läßt, die beste Wirkung versprechen.

Bei dieser Gelegenheit erwähne ich noch ein gutes Mittel gegen geschwächte Augen. Man kann sich das blöde Gesicht ungemein stärken, wenn man sich des Morgens früh vor Sonnenaufgang, auf das grüne Feld begibt und eine Stunde lang auf den grünen Grasboden herabsieht, indem man die aufgehende Sonne im Rücken hat. Ein Gelehrter, welcher sich durch vieles Lesen und Schreiben bei Nachtzeit, und durch öftern Gebrauch der Vergrößerungsgläser, die Augen sehr geschwächt hatte, stellte sein Gesicht durch viermaligen Gebrauch dieses Mittels wieder her, so daß er seit der Zeit schärfer, als vorher, sehen konnte.

Von den Brillen geht die Sage, daß sie zwischen 1280 und 1311 in Italien von einem Edelmann zu Florenz Salvino De gli Armati erfunden worden.

Mittel das Moos zu zerstören, welches sich an die Baumstämme ansetzt.

Es ist bekannt, daß fast alle Bäume, und vornämlich die Aepfelbäume, dem Uebel unterworfen sind, vom Moos überzogen zu werden; und in diesem Falle wird ihre Ausdünstung gehindert, die unaufhörlich feucht erhaltene Rinde schwillt davon auf, verrotet und es entstehen Spalten und Risse, in welche sich gar bald allerley Insekten und Ungeziefer einnistet; in der Folge setzt sich der Krebs an, und oftmalen gehen solche Bäume, die mit Moos bewachsen sind, völlig zu Grunde, oder gerathen in kränklichen Zustand, und bringen fast gar nichts hervor. Man zerstört dieses Uebel aber völlig, wenn einer gleich bey der ersten Wirkung des Baumsaftes den ganzen Stamm und die Hauptäste des Baums mit einem groben Pinsel, der in etwas dickes Kalchwasser eingetunkt ist, überstreicht. Dann lösen sich gar bald das Moos, die Baumflechten und krebschädige Rinde ab,

und an deren Statt kommt eine glatte und klare Haut zum Vorschein, die so dünne ist, daß man den Lebensquell darunter zirkuliren zu sehen meint. Diese so sehr einfache Methode ist allen denen, die ihre Fruchtbäume immer sauber und in gutem und gesunden Zustande erhalten wollen, zu empfehlen.

Auch ist es ein bewährtes Mittel, das Moos von den Obstbäumen zu vertreiben; daß man 2 Hände voll böhme Nische, und 1 Hand voll Küchensalz nimmt, darauf so viel kochendes heißes Wasser gießt, daß es eine Lauge wird, und alsdenn mit einem Lappen das Moos mit dieser Lauge reiben läßt. Hiernach vergeht dasselbe sogleich und kommt nicht wieder. Es muß dies aber im Winter geschehen, ehe die kleinste Raupe aus dem Moos hervorkriechen, sonst kann es keine große Wirkung haben.